

Geschäftsverzeichnissnr. 5889
Entscheid Nr. 94/2014 vom 19. Juni 2014

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995, eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005 und eines Urteils des Korrekionalgerichts Löwen vom 12. Januar 2005, erhoben von André Genicot.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. April 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. April 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob André Genicot Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995, eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005 und eines Urteils des Korrekionalgerichts Löwen vom 12. Januar 2005.

Am 23. April 2014 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit einer Klageschrift, die am 12. April 2014 beim Gerichtshof eingegangen ist, beantragt André Genicot die Nichtigkeitserklärung eines Urteils des Handelsgerichts Nivelles vom 11. September 1995, eines Urteils des Korrekionalgerichts Brüssel vom 9. März 2005 und eines Urteils des Korrekionalgerichts Löwen vom 12. Januar 2005.

B.2. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung bestimmte Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof:

« Der Verfassungsgerichtshof befindet durch Entscheid über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

Weder dieser Artikel 1, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über eine Nichtigkeitsklage zu befinden, die gegen Urteile der rechtsprechenden Gewalt gerichtet ist.

B.3. Die Nichtigkeitsklage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juni 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen